

RS Vwgh 2018/9/25 Ra 2018/01/0264

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2018

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/03 Personenstandsrecht

Norm

AVG §8;

PStG 2013 §18;

VwRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991
1. PStG 2013 § 18 heute
2. PStG 2013 § 18 gültig ab 01.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
3. PStG 2013 § 18 gültig von 01.11.2013 bis 31.03.2017

Rechtssatz

Den Verlobten kommt betreffend die Festlegung des Ortes der Trauung bei der jeweiligen Personenstandsbehörde ein Rechtsanspruch bzw. eine Parteistellung nicht zu. Den Verlobten steht gemäß § 18 PStG 2013 alleine das Recht auf Vornahme der Trauung an einem Ort zu, "welcher der Bedeutung der Ehe entspricht". Den Verlobten kommt betreffend die Festlegung des Ortes der Trauung bei der jeweiligen Personenstandsbehörde ein Rechtsanspruch bzw. eine Parteistellung nicht zu. Den Verlobten steht gemäß Paragraph 18, PStG 2013 alleine das Recht auf Vornahme der Trauung an einem Ort zu, "welcher der Bedeutung der Ehe entspricht".

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018010264.L05

Im RIS seit

26.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at